

Verbandsgemeinde



MONTABAUR

Leben mittendrin!

Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur

**zur Erhebung von einmaligen und laufenden Entgelten sowie
Aufwendungsersätzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – ESA –)

vom 07. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Abgabearten	4
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	4
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	5
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet.....	6
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	6
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches	12
§ 8 Vorausleistungen	12
§ 9 Ablösung	12
§ 10 Beitragsschuldner	12
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	13
III. Abschnitt: Laufende Entgelte.....	13
§ 12 Entgeltfähige Kosten.....	13
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge.....	13
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches	14
§ 15 Vorausleistungen	14
§ 16 Ablösung	14
§ 17 Beitragsschuldner	15
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit	15
§ 19 Erhebung von Schmutzwassergebühren	15
§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	16
§ 21 Maßstab für die Schmutzwassergebühr.....	16
§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser	17
§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches.....	19
§ 24 Vorausleistungen	19
§ 25 Gebührensschuldner	19
§ 26 Veranlagung und Fälligkeit	19
IV. Abschnitt: Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse, für Abwasseruntersuchungen und Genehmigungen.....	20
§ 27 Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse.....	20
§ 28 Aufwundersatz für Abwasseruntersuchungen	24
§ 29 Aufwundersatz für Genehmigungen	24
V. Abschnitt: Abwasserabgabe	25
§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	25
VI. Abschnitt: Inkrafttreten/Außerkräfttreten	25
§ 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	25

Anlagenverzeichnis (Bestandteil der ESA):

Anlage 1: Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Der Verbandsgemeinderat Montabaur hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 sowie des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung und
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung von laufenden Kosten der öffentlichen Einrichtung einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 ff. dieser Satzung und Gebühren nach §§ 19 ff. dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Genehmigungen nach § 29 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 30 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die einzelnen Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Montabaur festgesetzt und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung im Sinne von § 2, Randnummer 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur, nachfolgend AES genannt, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).

2. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden öffentlichen Anlagen, soweit ihnen eine der Flächenkanalisation vergleichbare Funktion zukommt (z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen u.ä.).
3. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Montabaur, die diese zur erstmaligen Herstellung der Flächenkanalisation aufwenden muss.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung von Grundstücken und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Montabaur aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen Dritter, deren sich die Verbandsgemeinde Montabaur im Rahmen der erstmaligen Herstellung der Flächenkanalisation bedient.

Für die übrigen Investitionsaufwendungen erhebt die Verbandsgemeinde Montabaur keine einmaligen Beiträge.

- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen der erstmaligen Herstellung werden 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutzwasser und 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - b) die, soweit eine Nutzung entsprechend Buchstabe a) nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder entsprechend Buchstabe a) genutzt werden können.
- (2) Sind oder werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung der einmaligen Beitragspflicht durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder vergleichbar zu nutzende Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, entsprechend nutzbare Grundstücke anzuschließen, entsteht damit der

Beitragsanspruch, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind die zum Zeitpunkt der zusätzlichen oder nachträglichen Entstehung des Beitragsanspruches geltenden Beitragssätze anzuwenden.
- (6) Mehrere nebeneinander und/oder hintereinander liegende Grundstücke im gleichen Eigentum werden - soweit für diese Grundstücke eine Nutzung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) festgesetzt, zulässig oder möglich oder nach Absatz 2 tatsächlich realisiert ist - für die Festsetzung von einmaligen Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes oder nutzbares Grundstück ergibt.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 dieser Satzung ermittelt. Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen erfolgt nach den Preisen zum Zeitpunkt der Festlegung der Beitragssätze.
- (2) Soweit die Investitionsaufwendungen nicht berechenbar sind, erfolgt eine wirklichkeitsnahe Schätzung. Dies gilt insbesondere für die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinde Montabaur in Zukunft noch zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Montabaur die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertig gestellt hat und planmäßig betreibt sowie nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (sogenannte gewichtete Grundstücksfläche). Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.; für das erste und zweite Vollgeschoss wird ein einheitlicher Zuschlag von 40 v. H. erhoben.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, so ist diese Fläche des Buchgrundstückes maßgebend.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen

Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 Metern. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen separaten Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 Metern. Grundstücke und/oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die vorgenannte flächenmäßige Begrenzung hinaus gehen und dort tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zuzüglich der hinter der Tiefenbegrenzungslinie liegenden und an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt abweichend hiervon § 6 Absatz 5.
 4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen,
 - a) im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.
 - b) im Fall einer über die in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrennungsregelung nach Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2.
 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine durchschnittliche Grundfläche von 70 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird – unabhängig von einer

tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze – als beitragsfähige Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

8. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (zum Beispiel Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
9. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2.
10. Soweit die nach den Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit der höchstzulässigen Baumassenzahl multipliziert und durch die maßgebende überbaubare Fläche geteilt. Die sich daraus ergebende maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch 3,5 geteilt und ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Geschossflächenzahl sowie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl geteilt. Gleiches gilt, sofern der Bebauungsplan zusätzlich eine Regelung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen enthält und/oder eine Baumassenzahl festsetzt. Die sich daraus ergebende Zahl ergibt die höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.
4. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse gilt, wenn die Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse im Einzelfall aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung überschritten wird. Setzt der Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine Geschossflächenzahl ohne Angabe von Vollgeschossen fest, erfolgt die Ermittlung der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse entsprechend Nummer 3.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die maximale Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt ist, erfolgt die Ermittlung der höchst zulässigen Vollgeschosse nach Nummer 2 Satz 2 und 3, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen enthält. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist - ausgehend vom natürlichen Ursprungsgelände - in der Gebäudemitte zu messen.

6. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder - soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind - die dort festgesetzten oder nach Nummer 2 bis 5 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 - c) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, gelten je 3,50 Meter Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Dezimalzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzungen festgesetzt sind oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wie zum Beispiel Freibäder, Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze, wird abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 nur ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gilt - bei einem tatsächlichen Anfall von Schmutzwasser - die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Nummer 9 - ein Vollgeschoss angesetzt. § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.
10. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält.

11. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 12. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Dezimalzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet. Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche sind nur Vollgeschosse im Sinne von § 2 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zu berücksichtigen.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Absatz 2 ermittelte beitragsfähige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach § 6 Absatz 2 und 4 bzw. den Faktoren nach § 6 Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken in beplanten Bereichen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), die dort als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden, ermittelt sich die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) und sonstige Gebiete	0,4
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstückerwartungen die nach § 5 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5

- | | |
|--|-----|
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z.B. Pflasterungen, Asphaltierungen, Rollschuhbahnen) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
| 5. teilweise befestigte Parkplätze, Stellplätze und Verkehrsflächen | 0,1 |
| 6. vollflächig befestigte Parkplätze, Stellplätze, Verkehrsflächen
sowie Garagen oder Tiefgaragen | 0,9 |
| 7. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen
mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 8. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 9. Kasernen | 0,6 |
| 10. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 11. Freibäder | 0,2 |
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält; Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (5) Tatsächlich bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 werden der gem. § 6 Absatz 1 bis 4 gewichteten Grundstücksfläche hinzugerechnet.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole oder ähnliches verringert.

- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als mögliche Abflussfläche die tatsächlich überbaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Dezimalzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.
- (10) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Grundflächenzahlen festgesetzt, werden die einzelnen Grundstücksteilflächen mit der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl vervielfacht.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die in § 2 Absatz 2 aufgeführten beitragsfähigen Einrichtungen oder Anlagen vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden können. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Montabaur Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen einmaligen Beitrages erhoben werden. Die Aufteilung und Festsetzung von Vorausleistungen in mehreren Raten ist zulässig.
- (2) Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne von § 164 der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragsatz ist der Ablösung zugrunde zu legen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner von einmaligen Beiträgen ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge und darauf erhobene Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung der einmaligen Beiträge kann die Verbandsgemeinde Montabaur durch besonderen Bescheid feststellen (Grundlagen- oder Feststellungsbescheid nach § 179 AO).
- (3) Einmalige Beiträge und darauf erhobene Vorausleistungen werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Abwasserbeseitigungseinrichtung wiederkehrende Beiträge und Gebühren (laufende Entgelte).
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.
- (2) Die Verbandsgemeinde Montabaur setzt die Beitragssätze im gesamten Entsorgungsgebiet in einheitlicher Höhe fest.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 55 v. H. der festen Kosten als wiederkehrender Beitrag für Schmutzwasser erhoben. Von den entgeltfähigen Gesamtkosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und der § 5 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und der § 6 entsprechende Anwendung. Für den Beginn der Beitragspflicht gilt § 7 jeweils entsprechend.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner oder entsteht die Beitragspflicht erstmals während des laufenden Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen bzw. den restlichen Teil des Jahres. Der Eigentumswechsel ist der Verbandsgemeinde Montabaur vom bisherigen und/oder neuen Beitragsschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bis zur Anzeige des Eigentumswechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des laufenden Jahres) werden von der Verbandsgemeinde Montabaur Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden in mehrere Raten aufgeteilt und erhoben. In diesem Fall erfolgt die Erhebung grundsätzlich mit etwa je einem Viertel des Vorjahresbetrages oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zu den in § 18 Absatz 4 angegebenen Fälligkeitsterminen. In Einzelfällen ist die Verbandsgemeinde Montabaur berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 2 aufzuteilen und festzusetzen.
- (3) Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne von § 164 AO.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung ist die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde zu legen. Der Betrag muss der zu erwartenden Kostenentwicklung Rechnung tragen.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner von wiederkehrenden Beiträgen ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des beitragspflichtigen Grundstückes für die Dauer seines Eigentums- oder Berechtigungszeitraums.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und darauf erhobene Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge stellt die Verbandsgemeinde Montabaur durch besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen fest (Grundlagen- oder Feststellungsbescheid nach § 179 AO).
- (3) Die wiederkehrenden Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Regelung getroffen wird, setzt die Verbandsgemeinde Montabaur die Fälligkeit für Vorausleistungen in Raten wie folgt fest:
 1. Abschlag, fällig 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 2. Abschlag, fällig am 15.05. des laufenden Jahres
 3. Abschlag, fällig am 15.08. des laufenden Jahres
 4. Abschlag, fällig am 15.11. des laufenden Jahres
- (5) Restforderungen an wiederkehrenden Beiträgen aus Vorjahren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des jährlichen Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 19 Erhebung von Schmutzwassergebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt Schmutzwassergebühren für
 - a) die Einleitung, den Transport und die Beseitigung von Schmutzwasser im Sinne von § 2 Nummer 2 Buchstabe a) der Allgemeinen Entwässerungssatzung (AES) der Verbandsgemeinde Montabaur bei leitungsgebunden entsorgten Grundstücken.
 - b) das Einsammeln, den Transport und die Beseitigung von Schmutzwasser aus Abwassergruben im Sinne von § 2 Nummer 8 und § 13 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken.
 - c) das Einsammeln, den Transport und die Beseitigung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen im Sinne von § 2 Nummer 9 und § 14 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken.
- (2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) – c) umschriebenen unterschiedlichen Tatbestände kalkuliert die Verbandsgemeinde Montabaur gesonderte Gebührensätze, die in ihrem Entsorgungsgebiet in jeweils einheitlicher Höhe festgesetzt werden.

- (3) Von den entgeltfähigen Gesamtkosten (§ 12 Absatz 3), die auf das Schmutzwasser im Sinne von Absatz 1 entfallen, werden 45 v. H. der festen Kosten und 100 v. H. der variablen Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die

1. an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder
2. ihr Abwasser auf sonstige Weise in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten oder
3. ihr Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch die Verbandsgemeinde Montabaur entsorgen lassen.

Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Grundlage für die Bemessung der Schmutzwassergebühr im Sinne von § 19 Absatz 1 ist die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit sich diese nicht aus Wasser nach Nummer 1 und/oder 2 zusammensetzt.
- (3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Wassermengen sind durch Wasserzähler der Verbandsgemeinde Montabaur, die in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Wassermengen sind durch private Durchflussmesseinrichtungen im Sinne der DIN 19559-1 (Durchflussmessung von Abwasser in offenen Gerinnen und Freispiegelleitungen, Teil 1 und 2 in jeweils aktueller Fassung) der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten zu ermitteln und der Verbandsgemeinde Montabaur für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich nachzuweisen.

Die Wasserzähler der Verbandsgemeinde Montabaur und die privaten Durchflussmesseinrichtungen im Sinne der DIN 19559-1 der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde Montabaur auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen in

Gestalt von Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen, die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler der Verbandsgemeinde Montabaur oder eine private Durchflussmesseinrichtung im Sinne der DIN 19559-1 des Grundstückseigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde Montabaur unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes ermittelt. Alternativ dazu kann der Verbrauch bzw. die Einleitungsmenge aufgrund der vorjährigen Werte oder des Verbrauches vergleichbarer Fälle geschätzt werden. Die tatsächlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Absatz 3 entsprechend. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ abzusetzende Abwassermenge pro Jahr und Person unterschritten werden. Hierbei ist jede Person zu berücksichtigen, die dauerhaft über den betreffenden Wasserhausanschluss des Grundstückes versorgt wird.
- (6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr je Großvieheinheit und Jahr auf schriftlichen Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten:
- | | |
|---|----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0 |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten. Maßgebend ist das am 04. Dezember des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh.

- (7) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf schriftlichen Antrag bei Ackerbau 2 m³ abgesetzt.
- (8) Absetzungen nach Absatz 6 und/oder 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 45 m³ pro Jahr und Person unterschritten werden. Hierbei ist jede Person zu berücksichtigen, die dauerhaft über den betreffenden Wasserhausanschluss des Grundstückes versorgt wird.

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch qualifizierte Stichprobe oder eine sogenannte 2-Stundenmischprobe nach
- DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
 - DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),
 - DIN 38405 D 11 für Phosphat
 - DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt. Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde Montabaur durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. Die Verbandsgemeinde Montabaur entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stundenmischproben entnommen werden.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

- CSB	700 mg/l
- BSB ₅	350 mg/l
- P _{ges}	15 mg/l
- Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die Schmutzfrachten für jeden Parameter gesondert ermittelt. Soweit einzelne Parameter die Grenzwerte für häusliches Schmutzwasser nicht überschreiten, gelten die Werte nach Satz 2. Die nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Schmutzfrachten werden anschließend in Schadeinheiten umgerechnet. Dabei entsprechen

- 50 g CSB
- 25 g BSB₅
- 25 g Stickstoff
- 3 g Phosphat

jeweils einer Schadeinheit. Die Summe der so ermittelten Schadeinheiten wird durch die Summe der Schadeinheiten für häusliches Schmutzwasser (= 32 Schadeinheiten/cbm) und die angefallene Schmutzwassermenge geteilt. Der Quotient ergibt - auf eine Dezimale gerundet - den für die Gewichtung maßgebenden Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für die
1. biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatz 3 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten – nach § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) hierfür zugelassenen – unabhängigen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde Montabaur vor der Einholung eines entsprechenden Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Die Verbandsgemeinde Montabaur kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr; dies gilt auch bei nicht oder nur teilweise leitungsgebundener Entsorgung.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner oder entsteht die Gebührenpflicht erstmals während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen bzw. den restlichen Teil des Jahres. Der Eigentumswechsel ist der Verbandsgemeinde Montabaur vom bisherigen und/oder vom neuen Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bis zur Anzeige des Eigentumswechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des laufenden Jahres) werden von der Verbandsgemeinde Montabaur Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden in mehrere Raten aufgeteilt und erhoben. In diesem Fall erfolgt die Erhebung grundsätzlich mit etwa je einem Viertel des Vorjahresbetrages oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zu den in § 26 Absatz 3 angegebenen Fälligkeitsterminen. In Einzelfällen ist die Verbandsgemeinde Montabaur berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 2 aufzuteilen und festzusetzen.
- (3) Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne von § 164 AO.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des gebührenpflichtigen Grundstückes für die Dauer seines Eigentums- oder Berechtigungszeitraums.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 26 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und darauf erhobene Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Regelung getroffen wird, setzt die Verbandsgemeinde Montabaur die Fälligkeit für Vorausleistungen in Raten wie folgt fest:
 1. Abschlag fällig 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
 2. Abschlag fällig am 15.05. des laufenden Jahres
 3. Abschlag fällig am 15.08. des laufenden Jahres
 4. Abschlag fällig am 15.11. des laufenden Jahres
- (4) Restforderungen an Gebühren aus Vorjahren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des jährlichen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Abschnitt: Aufwundersersatz für Grundstücksanschlüsse, für Abwasseruntersuchungen und Genehmigungen

§ 27 Aufwundersersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen - sogenannte Erstanschlüsse - sowie die Herstellung und Erneuerung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen - sogenannte Zweitanschlüsse - im Sinne von § 2 Nummer 3 und § 10 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur sind, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt sind, der Verbandsgemeinde Montabaur - unabhängig von der Länge des Grundstücksanschlusses - grundsätzlich in Form eines gesondert kalkulierten Pauschalbetrages zu erstatten. Dieser Pauschalbetrag kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Aufwendungen im Zusammenhang mit Herstellungs- oder Erneuerungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers am öffentlichen Abwasserkanal im Sinne von § 2 Nummer 7 der AES anfallen, von dem der jeweilige Grundstücksanschluss abgeht.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen - sogenannte Erstanschlüsse - sowie die Herstellung und Erneuerung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen - sogenannte Zweitanschlüsse - im Sinne von § 2 Nummer 3 und § 10 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur sind, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt sind, der Verbandsgemeinde Montabaur - unabhängig von der Länge des Grundstücksanschlusses - in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten, soweit die jeweiligen Arbeiten am Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten (un-)mittelbar verursacht bzw. veranlasst oder beim Einrichtungsträger beantragt werden.
- (3) Die Aufwendungen für die Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen - sogenannte Erstanschlüsse - im Sinne von § 2 Nummer 3 und § 10 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur trägt, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt und vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst sind, - unabhängig von der Länge des Grundstücksanschlusses - alleine die Verbandsgemeinde Montabaur. Für damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen

- ist vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten kein Aufwendungsersatz zu zahlen.
- (4) Der Verbandsgemeinde Montabaur steht bei der ausschließlich von ihr zu treffenden Entscheidung, ob und wann es einer Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen bedarf, ein Einschätzungsermessen und ein Beurteilungsspielraum zu. In diesem Zusammenhang hat der Einrichtungsträger insbesondere (ab-)wasserrechtliche Überlegungen und Normen zu berücksichtigen, die auf gesetzliche, behördliche und/oder technische Vorgaben zurückzuführen sind.
- (5) „Herstellung“ im Sinne dieser Vorschrift ist die erstmalige, betriebsbereite und vollständige Fertigstellung des jeweiligen konkreten Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich aller Bestandteile und dessen funktionsgerechte, auf Dauer gesicherte Verbindung mit dem verlegten öffentlichen Abwasserkanal. Die vorbeschriebene „Herstellung“ umfasst alle baulichen Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, insbesondere wenn
- a) ein (neu gebildetes) Grundstück einen Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Nummer 3 und § 10 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur zur dauerhaften Ableitung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers nach Maßgabe der Abwasserplanung des Einrichtungsträgers erhält.
 - b) zu dem bisherigen Grundstücksanschluss, der nur der Aufnahme von Niederschlagswasser und gegebenenfalls der Aufnahme von vorgeklärtem Schmutzwasser dient, ein weiterer Grundstücksanschluss zur Aufnahme von unbehandeltem Schmutzwasser hergestellt wird.
 - c) der Grundstücksanschluss eines früher bereits angeschlossenen Grundstückes beseitigt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. wegen einer neuen oder andersartigen Bebauung) ein neuer Grundstücksanschluss hergestellt wird.
 - d) die Verbandsgemeinde Montabaur in Erfüllung der ihr zugewiesenen Pflichtaufgabe das Entwässerungssystem vom Misch- auf Trennsystem umstellt und aus einrichtungsbezogenen Gründen ein Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Nummer 3 und § 10 der AES der Verbandsgemeinde Montabaur erstmalig hergestellt wird.
- (6) „Erneuerung“ im Sinne dieser Vorschrift ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionstauglichkeit und Neuwertigkeit eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung und ordnungsgemäßer Unterhaltung verschlissenen Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum durch die Ersetzung der ganzen Leitung oder eines nicht unerheblichen Teils in gleicher Dimensionierung, Ausbauqualität und Funktionsweise unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und nach Ablauf der erfahrungsgemäß zu erwartenden durchschnittlichen Nutzungsdauer.
- (7) In den Entsorgungsgebieten, in denen die Verbandsgemeinde Montabaur die öffentliche Abwasserbeseitigung im Mischsystem betreibt, wird der nach Absatz 1 zu zahlende Pauschalbetrag je Mischwasseranschluss gesondert kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur entsprechend festgesetzt. Gleiches gilt für die Entsorgungsgebiete, in denen die Verbandsgemeinde Montabaur die öffentliche Abwasserbeseitigung im Trennsystem betreibt; auch hier wird der nach Absatz 1 zu zahlende Pauschalbetrag je Schmutzwasseranschluss und je

Niederschlagswasseranschluss gesondert kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur entsprechend festgesetzt.

- (8) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die vom Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten verursacht, veranlasst oder beantragt wurden, sind der Verbandsgemeinde Montabaur in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (9) „Verursacher“ bzw. „Veranlasser“ im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte, der die jeweilige aufwendungsersatzpflichtige Maßnahme beim Einrichtungsträger beantragt oder in seinem Handlungs- und damit Verantwortungsbereich einen Tatbestand geschaffen hat, der einen ausreichenden sachlichen Grund oder eine zurechenbare (un-)mittelbare Veranlassung für die Durchführung der jeweiligen aufwendungsersatzpflichtigen Maßnahme der Verbandsgemeinde Montabaur am Grundstücksanschluss gibt.
- (10) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte ist für alle Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum erstattungspflichtig, die ihre Ursache in seinem Gefahrenbereich finden und deren Verhinderung bzw. Beseitigung damit zu seinem Pflichtenkreis gehört. Dieses Zurechnungskriterium gilt unabhängig davon, ob er die Ursache selbst gesetzt oder veranlasst hat. Auch ein ohne Wissen und Wollen des Grundstückseigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten in dessen Gefahren- und damit Verantwortungsbereich durch einen Unbefugten gesetzte Ursache macht den Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten erstattungspflichtig gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur.
- (11) „Änderung“ im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum zum Gegenstand haben. Dabei setzt der Begriff der „Änderung“ voraus, dass der jeweilige Grundstücksanschluss trotz der vorgenommenen Änderung nach wie vor für die Abwasserbeseitigung genutzt werden kann. Eine „Änderung“ ist vor allem dann anzunehmen, wenn Lage, Art, Dimensionierung oder Werkstoff des Grundstücksanschlusses geändert oder der Grundstücksanschluss an andere technische Gegebenheiten angepasst wird.
- (12) „Unterhaltung“ im Sinne dieser Vorschrift sind alle Reparatur-, Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Montabaur im Sinne vorsorgender oder schadensverursachter Instandsetzung an einem funktionsgerecht und betriebsfertig hergestellten Grundstücksanschluss, die erforderlich sind, um einen bestehenden Grundstücksanschluss innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ohne dessen Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung weiterhin in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- (13) Der Aufwendungsersatzanspruch für die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum entsteht grundsätzlich, wenn der Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend funktionsbereit endgültig fertiggestellt bzw. erneuert ist. Der Grundstücksanschluss ist endgültig fertiggestellt oder erneuert, wenn die technischen Arbeiten innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes vollständig abgeschlossen sind, eine Verbindung des Grundstücksanschlusses mit dem betriebsfertig hergestellten Flächenkanal der Verbandsgemeinde Montabaur (wieder) besteht und das vom Grundstücksanschluss

aufgenommene Abwasser in diesen (wieder) ordnungsgemäß und dauerhaft abgeleitet werden kann. Die Regelung in Absatz 15 bleibt hiervon unberührt.

- (14) Der Aufwendungsersatzanspruch für die Änderung oder Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum entsteht grundsätzlich, wenn der Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend funktionsbereit endgültig geändert bzw. unterhalten und der Aufwendungsersatzanspruch berechenbar ist. Der Grundstücksanschluss ist dann endgültig geändert oder unterhalten, wenn die technischen Arbeiten innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes vollständig abgeschlossen sind, eine Verbindung des Grundstücksanschlusses mit dem betriebsfertigen Flächenkanal der Verbandsgemeinde Montabaur besteht und das vom Grundstücksanschluss aufgenommene Abwasser in diesen (wieder) ordnungsgemäß und dauerhaft abgeleitet werden kann. Der Aufwendungsersatzanspruch ist berechenbar, wenn die letzte - insoweit maßgebende - vollständige und sachlich richtige Unternehmerrechnung bei der Verbandsgemeinde Montabaur eingegangen ist. Die Regelung in Absatz 15 bleibt hiervon unberührt.
- (15) Soweit die Durchführung der Arbeiten bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum einem Unternehmer übertragen und eine förmliche Abnahme der zu erbringenden Leistungen vereinbart wurde, ist nicht der Zeitpunkt der technischen Fertigstellung der Herstellungs-, Erneuerungs-, Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme, sondern der Zeitpunkt der förmlichen und mangelfreien Abnahme des vertrags- und funktionsgemäß hergestellten, erneuerten, geänderten oder unterhaltenen Grundstücksanschlusses maßgebend für die Entstehung des jeweiligen Aufwendungsersatzanspruches.
- (16) Erstattungspflichtiger Schuldner des Aufwendungsersatzes für Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Aufwendungsersatzanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Aufwendungsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, soweit nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (17) Erhalten oder besitzen mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum, sind erstattungspflichtige Gesamtschuldner des insgesamt zu zahlenden Aufwendungsersatzes der jeweiligen Maßnahme am Grundstücksanschluss die Eigentümer der Grundstücke, deren Entsorgung der gemeinsame Grundstücksanschluss dient. Bei erstattungspflichtigen Maßnahmen an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss ist jeder Eigentümer zum Ersatz der insgesamt erstattungspflichtigen Aufwendungen im Sinne einer Gesamtschuld verpflichtet. Die Pflicht zum vollständigen Aufwendungsersatz tritt unabhängig davon ein, an welchem Teil der gemeinsamen Grundstücksanschlussleitung die aufwendungsersatzpflichtige Maßnahme durch die Verbandsgemeinde Montabaur ausgeführt wird.
- (18) Vor Entstehung des Aufwendungsersatzanspruches für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen kann die Ablösung des jeweiligen Aufwendungsersatzes schriftlich vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Pauschalbetrag ist der Ablösung der Erstanschlüsse zugrunde zu legen. Bei der Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen (Zweitanschlüsse) ist der voraussichtlich anfallende Aufwand im Ablösevertrag einzustellen.

§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der AES erhebt die Verbandsgemeinde Montabaur einen Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Soweit der Verbandsgemeinde Montabaur für nach § 53 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung auferlegt wird, kann diese von den Eigentümern und den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte).
- (3) Der Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen bemisst sich
 - a) nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Montabaur für die Abwasseruntersuchung durch Dritte entstehen. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet sowie
 - b) nach den Leistungen des Personals der Verbandsgemeinde Montabaur, die entsprechend dem tatsächlichem Zeitbedarf mit einem Verrechnungssatz von 55,00 €/Stunde berechnet werden.
- (4) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (5) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 29 Aufwendungsersatz für Genehmigungen

- (1) Für die Genehmigung von Abscheideanlagen (insbesondere Öl-, Fett- und Amalgamabscheideanlagen) und Vorkläreinrichtungen erhebt die Verbandsgemeinde Montabaur einen Aufwendungsersatz von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Montabaur für die Genehmigung von Abscheideanlagen und Vorkläreinrichtungen entstehen. Als pauschaler Material- und Stundenverrechnungssatz des mit der Abwasseruntersuchung oder der Überwachung beauftragten Personen stellt die Verbandsgemeinde Montabaur die nachfolgend genannten Beträge in Rechnung:
 - a) für den Bau und Betrieb oder eine wesentliche Änderung von Anlagen der

Größe 1	bis 8 l/sec Durchflussmenge pauschal	200,00 €
Größe 2	ab 8 bis < 20 l/sec Durchflussmenge	250,00 €
Größe 3	ab 20 l/sec Durchflussmenge	350,00 €

b) für die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach a):

die Hälfte dieser Gebührensätze.

- (3) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist außer für eigene Einleitungen auch anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag einleiten. Die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, sowie die Betreiber abgabepflichtiger Kleininleitungen sind verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur den Anteil der Abwasserabgabe zu erstatten, den diese für sie abgeführt hat.
- (2) Die Verbandsgemeinde Montabaur setzt die entsprechende Abwasserabgabe durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Erstattungspflichtigen fest. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, soweit nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 31 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich Anlage 1 (Bestandteil dieser Satzung) am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Montabaur in der Fassung vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56410 Montabaur, 8. Dezember 2017

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur



Edmund Schaaf
Bürgermeister



Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bestandteil der Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur zur Erhebung von einmaligen und laufenden Entgelten sowie Aufwendungsersätzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - ESA -)

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bestandteil der Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur zur Erhebung von einmaligen und laufenden Entgelten sowie Aufwendungsersätzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - ESA -)

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

H i n w e i s

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, den 08.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur


Edmund Schaaf
Bürgermeister